

## Verstöße - Maßnahmen

Wird von einem Mitglied der Mitgliedsvereine der Interessengemeinschaft der IGK beim Angeln an der Kinzig gegen die Angelordnung verstoßen, so muß der Mitgliedsverein seinem Mitglied eine Angeleinschränkung(Wassersperre) gem. der nachfolgenden Aufstellung auferlegen.

Die Angeleinschränkung(Wassersperre) muß grundsätzlich in der Zeit vom

### 01.April bis 31.Oktober

eines Kalenderjahres ausgesprochen werden.  
(siehe nebenstehende Verstöße 2-10).

Nach Festlegung des Strafmaßes durch den Mitgliedsverein, muß eine schriftliche Benachrichtigung an den Vorsitzenden der Interessengemeinschaft der Kinzigpächter e.V. erfolgen, der die Fischereiaufsicht darüber informiert. Die Benachrichtigung muß enthalten:

- **Anschrift des Mitgliedes;**
- **die Angelerlaubnisschein Nr.;**
- **den Verstoß gegen die Angelordnung(Nummer);**
- **Dauer der Gewässersperre;**
- **den Zeitpunkt der ausgesprochenen Gewässersperre.**

Gehört das Mitglied, dem eine Angeleinschränkung ausgesprochen wurde, einem weiteren Mitgliedsverein der IGK an, so muß auch von diesem Vereinsvorstand der Angelerlaubnisschein eingezogen werden und mit der gleichen Angeleinschränkung belegt werden.

Verstöße gegen das geltende Hess. Fischerei- bzw. Naturschutzgesetz werden vom Vorstand der IGK. direkt verfolgt und zur Anzeige bei der Unt. Fischerei- bzw. Naturschutzbehörde gebracht.

Weiter verpflichten sich die Mitgliedsvereine der IGK dem Vorsitzenden mitzuteilen, wenn die Aufnahme eines Bewerbers als Vereinsmitglied abgelehnt wird. Gründe für die Ablehnung brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

Die IGK wird dann die anderen Mitgliedsvereine über diese Maßnahme in Kenntnis setzen.

<b>Verstoß gegen die AO – Nr.2</b>	<b>Gewässersperre</b>
Vergehen gegen die Umwelt	12 Monate
<b>Verstoß gegen die AO – Nr.3</b>	
Beim Fischen nicht vorzuweisende – <u>gültige</u> – Ausweise	1 Monat
Im Wiederholfall	3 Monate
<b>Verstoß gegen die AO – Nr.4</b>	
a. Ausübung des Angelfischens mit mehr als zwei Angelruten und mit mehr als einem Haken an der <u>Friedfischrute</u> .	3 Monate
b. Das Auslegen von Grundschnüren aller Art, sowie unbeaufsichtigte Angelruten.	12 Monate
c. Nicht vorzuweisende aber vor- geschriebene Gerätschaften zum Fischfang.	3 Monate
d. beim Angeln mit lebenden Köderfisch	12 Monate
<b>Verstoß gegen die AO – Nr.5</b>	
z.B. Überschreitung der Fangbegrenzung Angeln in Fischaufstiegen etc.	12 Monate
<b>Verstoß gegen die AO – Nr.7</b>	
Bei Nichtbeachtung der vorge- schriebenen Verhaltensweisen.	3 Monate
<b>Verstoß gegen die AO – Nr.8</b>	
Nichtbeachtung von Mindestmaßen u. Schonzeiten	12 Monate
<b>Verstoß gegen die AO – Nr.9</b>	
Fangen und Aneignen von unter Schutz gestellten Fisch- Muschel- und Krebsarten	12 Monate

**Maßnahmenkatalog**  
**der**  
**Interessengemeinschaft der Kinzigpächter e.V.**

**Genehmigt durch den Gesamtvorstand der  
Interessengemeinschaft der Kinzigpächter e.V.**

**Bernd Kurz  
Vorsitzender**

**Hanau, den 24. Februar 2006**